



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 77/2017

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart über Aufwandsentschädigungen

20.11.2017

vom 13. November 2017

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart über Aufwandsentschädigungen

Vom 13. November 2017

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245) geändert worden ist, sowie §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 und 29 Abs. 1 und Abs. 3 Nummer 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015) , die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 10. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 24/2017 vom 16. Mai 2017) geändert worden ist, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 12. Juli 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 17.10.2017, Az.: 7625.23/5, gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart über Aufwandsentschädigungen vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 66/2015 vom 24. September 2015) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Im Falle eines unverhältnismäßigen hohen Arbeitsaufwandes für längere Zeit kann das Studierendenparlament auf Antrag die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die in § 2 genannten Personen beschließen.
- (2) Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Zusatzaufwand im Einzelfall und wird vom Studierendenparlament festgesetzt. Sie darf 300 € pro Monat nicht überschreiten.
- (3) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung darf längstens über einen Zeitraum von 2 Monaten gewährt werden.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 bleibt von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung unbeschadet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 13. November 2017

gez.

Corinna Schröder
Präsidentin des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart